



Protokoll
über die
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

Sitzungstermin: Donnerstag, den 05.02.2026

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 18:06 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der letzten Protokolle
4. Bericht der Verwaltung
5. Grundsanie rung des Triftwegs - Antrag der CDU/FDP Gruppe **SV/FD3/048/2025**
vom 21.11.2025
6. 93. Änderung des Flächennutzungsplans "Müntepark III" **SV/FD3/052/2026**
 - a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Zustimmung zum Planentwurf und Veröffentlichungsbeschluss
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 B "Müntepark III" **SV/FD3/053/2026**
 - a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Zustimmung zum Planentwurf und Veröffentlichungsbeschluss
8. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Diepholz **SV/FD3/054/2026**
9. Verschiedenes
10. Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Anwesende Mitglieder

Herr Ralf Müller

Herr Christian Brebeck

CDU/FDP-Gruppe

CDU/FDP-Gruppe

für RH Sudmann; ab

16:04 Uhr

Herr Heinrich Buck	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mark Kürble	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mathis Langhorst	CDU/FDP-Gruppe	
Herr RH Wilhelm Paradiak	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mark Schier	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Manfred Albers	SPD-Fraktion	
Herr Ralf Evers	SPD-Fraktion	für RF Brinkmann
Herr Ralf Jacobsen	SPD-Fraktion	für RF Sickinger
Herr Joel Hoff	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Alfons Muhle	AfD	
Herr Karsten Ciglasch	Planungsbüro P3	
Herr Sebastian Dornieden	Verwaltung	
Frau Tanja Schilke	Protokollführer	

Abwesende Mitglieder:

Herr Heinfried Sudmann	CDU/FDP-Gruppe	entschuldigt
Frau Dagmar Brinkmann	SPD-Fraktion	entschuldigt
Frau Marta Sickinger	SPD-Fraktion	entschuldigt
Herr Peter Parizsky	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Veysi Savga		entschuldigt
Herr Bastian Duwenhorst	beratendes Mitglied	entschuldigt
Janek Felsch	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Isabell Schneider	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Leylya Szabo		entschuldigt
Herr Paul André de Jong	Seniorenbeirat	entschuldigt

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Müller eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen an den Ausschuss gestellt.

zu 3 Genehmigung der letzten Protokolle

Der Ausschuss empfiehlt je Protokoll mit 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen:

Die Protokolle vom 20.11.2025 und 27.11.2025 werden genehmigt.

zu 4 Bericht der Verwaltung

RH Brebeck nimmt an der Sitzung teil.

Bike & Ride Anlage am Bahnhof

FDL Dornieden erklärt, dass sich die Lieferung der Sammelschließanlage auf die 13. Kalenderwoche verzögert.

Bethel am Bahnhof/Mobilitätsstation

FDL Dornieden berichtet, dass die Fahrradabstellanlage inzwischen zurückgebaut wurde. Sie wird sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen an der Bike & Ride Anlage aufgebaut. Die Waschanlage ist aufgestellt worden, die Außenanlagen soweit fertig gestellt. Es folgen noch kleine Restarbeiten wie das Außengeländer. Das Gebäude wurde fristgemäß Anfang Januar an Bethel im Norden übergeben. Die offizielle Eröffnung soll im März dieses Jahres erfolgen.

Sanierung „Willenberg“

FDL Dornieden erklärt, dass der Ausbau des „Willenberg“ planmäßig läuft. Der 4. Bauabschnitt ist Ende letzten Jahres gestartet. Die Witterungsverhältnisse beeinträchtigen den Ausbau nicht.

Radweg „Ossenbecker Straße“

FDL Dornieden berichtet von der Auftragsvergabe zur Sanierung des Radweges „Ossenbecker Straße“. Im Frühjahr soll mit dem 1. Abschnitt begonnen werden.

Sanierung „Moorstraße“

FDL Dornieden erklärt, dass für den Ausbau der Moorstraße und der Parkplatzflächen ein Planungsbüro beauftragt werden konnte.

Rathauswehr/Durchgängigkeit der Lohne

FDL Dornieden berichtet, dass der Förderbescheid mit einer Summe in Höhe von 593.000€ eingegangen ist. Derzeit wird auf die wasserrechtliche Genehmigung gewartet. Nebenbei werden zeitnah die Planungsleistungen ausgeschrieben und anschließend beauftragt. Mit Beginn der Baumaßnahme ist frühestens ab 01.10. nach der Brut- und Setzzeit zu rechnen.

Kommunale Wärmeplanung

FDL Dornieden erklärt, dass derzeit auf Grundlage der Potentialanalyse fünf Maßnahmen gemäß des Wärmeplangesetzes ausgearbeitet werden. Diese sollen voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorgestellt und in der Sitzung des Rates im Juni beschlossen werden können.

zu 5 Grundsanie rung des Triftwegs - Antrag der CDU/FDP Gruppe vom 21.11.2025 Vorlage: SV/FD3/048/2025

RH Paradiék stellt den Antrag der CDU/FDP-Fraktion vor:

Der Triftweg hat eine besondere Relevanz für allgemeinen Verkehr, Schülertransport sowie den landwirtschaftlichen Verkehr. Ebenso ist die Relevanz für den touristischen und allgemeinen Radverkehr in den vergangenen Jahren stärker geworden. Diese Entwicklung

ist durch die in Großteilen schlechte Wegstrecke mit offensichtlichen Absackungen gehemmt, bzw. stellt sich negativ dar.
Aufgrund der Infrastrukturmaßnahmen von Dritten im Diepholzer Bruch wurden umfangreichere Maßnahmen in den vergangenen Jahren nicht durchgeführt.
Dies sollte aber nicht dazu führen, dass der Bedarf nicht betrachtet und die notwendige Maßnahme nicht geplant wird.

RH Albers stimmt dem Antrag inhaltlich zu. Es wurden zwischenzeitlich bereits Gelder in den Haushalt eingestellt und für den 1. Abschnitt Beschlüsse gefasst.
Zukünftig bittet er sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und zunächst über Anträge zu diskutieren, Sachbeschlüsse zu erwirken bevor Gelder in den Haushalt eingestellt werden.

RH Hoff erklärt über den Antrag in der Fraktion beraten zu wollen.

Der Ausschuss empfiehlt mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bereits durchgeführte Vorplanung einer Grundsanie rung des Bereiches Triftweg-Nord (Kreisel Sulinger Straße bis zum ende der geschlossenen Ortschaft Richtung Süden) in die Umsetzung zu bringen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Gesamtplanung für eine Grundsanie rung des Triftweges bis zur Einmündung Vossen Bruchhof durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mehrjahresprogramm für die Umsetzung der unter 2. Beantragten Maßnahme vorzustellen.

zu 6 93. Änderung des Flächennutzungsplans "Müntepark III"

a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

b) Zustimmung zum Planentwurf und Veröffentlichungsbeschluss

Vorlage: SV/FD3/052/2026

Herr Ciglasch vom Planungsbüro P3 stellt zu TOP 6 und 7 gemeinsam vor:

Zentral im Stadtgebiet von Diepholz gelegen befindet sich der Müntepark – eine Grünanlage, die unterschiedlichste Freizeit- und Erholungsangebote vorhält. Der schon lange bestehende Park wurde ab dem Jahr 2013 abschnittsweise planungsrechtlich gesichert und dafür in drei Teilbereiche gegliedert. Für die beiden nördlichen Abschnitte wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bebauungspläne aufgestellt. Mit dieser Bauleitplanung soll der letzte, südliche Abschnitt gesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die 93. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 B „Müntepark III“ in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um entsprechend der städtebaulichen Ziele der Gemeinde den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Der Änderungsbereich umfasst das hier bestehende Schwimmbad und einen östlich angrenzenden Teil der begrünten Parkanlage. Beides ist im geltenden Flächennutzungsplan bereits dargestellt, das Schwimmbad allerdings als Grünfläche „Badeplatz, Freibad“. Um den schon heute hohen Anteil baulicher Anlagen besser abzubilden, aber auch eine zukünftige

Modernisierung oder Weiterentwicklung offenzuhalten, soll die Darstellung in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ geändert werden. Der Müntepark im östlichen Änderungsbereich bleibt als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt und wird um eine innenliegende Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ ergänzt.

Auch die flächenlose Darstellung eines Parkplatzes im südlichen Änderungsbereich wird beibehalten. Die veraltete Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets wird für das gesamte Areal aufgehoben.

Für den Postdamm und die Wasserfläche der Hinterlohne ergibt sich kein Änderungsbedarf, weswegen sie aus dem Änderungsbereich herausgenommen wurden. Hierzu wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.09.2024 der räumliche Geltungsbereich geändert.

Am 02.09.2024 hat der Verwaltungsausschuss auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen. Vom 18.09.2024 bis einschließlich 21.10.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 17.09.2024 um Stellungnahme bis zum 21.10.2024 gebeten.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen sind Vorschläge zur Abwägung (Anlage 1) erarbeitet worden.

Die Bauleitplanung in Form dieser 93. Änderung des Flächennutzungsplans, aber auch des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“, trifft keine Entscheidungen zugunsten möglicher Varianten des Allwetterbades. Die planungsrechtlichen Regelungen sind so getroffen, dass das Schwimmbad langfristig am heutigen Standort weiterbetrieben und den Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden kann, aber auch ein Um- oder Neubau möglich ist. Die Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen ermöglicht auf Bebauungsplanebene alle Regelungen, um den Bestand abzusichern, aber auch neue bauliche Maßnahmen zuzulassen. Das Planungsrecht schafft einen allgemeinen Regelungsrahmen, ohne inhaltliche Entscheidungen vorwegzunehmen oder auszuschließen.

Es wird empfohlen, den Abwägungsvorschlägen zu folgen und den Entwurfsunterlagen zuzustimmen. Um das Bauleitplanverfahren fortzusetzen, bedarf es des Beschlusses zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

RH Albers erkundigt sich nach dem Entwässerungskonzept. Er bittet um Erklärung, warum vorgesehen ist über den langen Weg in die „Hunte“ anstelle in die nahegelegene „Lohne“ zu entwässern.

FDL Dornieden erklärt, dass für die Entwässerung in die „Hunte“ das vorhandene Gefälle sowie die vorhandenen ausreichend dimensionierten Kanäle genutzt werden sollen. Diese Variante wurde mit der Unteren Wasserbehörde bereits abgestimmt. Sie erfolgt im Rahmen des Generalentwässerungsplanes im Zusammenhang mit dem geplanten Regenrückhaltebecken an der Moorstraße. Das Regenrückhaltebecken am „Willenberg“ ist eine weitere Option.

Bei der Entwässerung in die „Lohne“ müsste ein Höhenunterschied überwunden werden, welches weitere Kosten verursacht.

RH Albers erkundigt sich ob der geplante Gewässerschutzstreifen an der „Lohne“ der möglichen Planung der Sichtbarmachung von Gewässern im Gegensatz stehe.

FDL Dornieden und Herr Ciglasch erklären, dass der Gewässerschutzstreifen gesetzlich zur Gewässerunterhaltung vorgesehen und von Bebauung frei zu halten ist. Er wird organisch und natürlich erhalten bleiben und stehe nicht im Gegensatz.

RH Albers erklärt, dass er für den Baumschutz stehe. Wenn jedoch die Entwässerung durch den Bestandsschutz eines Baumes Umwege nach sich ziehe, stünde dies nicht im Verhältnis.

Der Ausschuss empfiehlt zu a) mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen und zu b) mit 11 Stimmen:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend der Abwägungsvorschläge (Anlage 1).
- b) Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Entwurf zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 2) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 4 und 5) zu und beschließt seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

zu 7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 B "Müntepark III"

a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

b) Zustimmung zum Planentwurf und Veröffentlichungsbeschluss

Vorlage: SV/FD3/053/2026

Herr Ciglasch vom Planungsbüro P3 stellt TOP 6 und 7 gemeinsam vor:

Zentral im Stadtgebiet von Diepholz gelegen befindet sich der Müntepark – eine Grünanlage, die unterschiedlichste Freizeit- und Erholungsangebote vorhält. Der schon lange bestehende Park wurde ab dem Jahr 2013 abschnittsweise planungsrechtlich gesichert und dafür in drei Teilbereiche gegliedert. Für die beiden nördlichen Abschnitte wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bebauungspläne aufgestellt. Mit dieser Bauleitplanung soll der letzte, südliche Abschnitt gesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 B „Müntepark III“ im Parallelverfahren zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das bestehende Schwimmbad und eine östlich angrenzende Grünfläche. Die Festsetzung des Schwimmbades dient der Bestandssicherung, aber auch einer potentiell zukünftigen Modernisierung oder Weiterentwicklung. In den Grünbereichen des Münteparks soll das Sport- und Freizeitangebot im öffentlichen Raum erweitert werden. Derzeit wird die von Gehölzbestand umsäumte Rasenfläche zum Schlendern und Verweilen genutzt. Der prägende, begrünte Parkcharakter einschließlich des randlich gelegenen Gewässers, der Hinterlöhne, soll erhalten bleiben. Ergänzend sollen zusätzliche Sportangebote in Form eines multifunktionalen Basketball-Courts, eines Pumptracks und einer Calisthenics-Anlage planungsrechtlich ermöglicht werden.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen für das Schwimmbad sowie für neue Sportanlagen im Müntepark. Die östlich gelegene Grünanlage wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) vorgesehen. Der

Postdamm wird mittels Aufnahme in den Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Die dort angrenzend bestehende Parkplatzanlage sowie eine Erweiterungsfläche werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Am 02.09.2024 hat der Verwaltungsausschuss auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen. Vom 18.09.2024 bis einschließlich 21.10.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 17.09.2024 um Stellungnahme bis zum 21.10.2024 gebeten.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen sind Vorschläge zur Abwägung (Anlage 1) erarbeitet worden.

Der Bebauungsplan trifft keine Entscheidungen zugunsten möglicher Varianten des Allwetterbades. Die Festsetzungen sind so getroffen, dass das Schwimmbad langfristig am heutigen Standort weiterbetrieben und den Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden kann, aber auch ein Um- oder Neubau möglich ist. Die Baugrenzen umfassen die heute vorhandenen baulichen Anlagen. Die diskutierten Entwicklungsvarianten könnten alle innerhalb dieser Grenzen realisiert werden. Das Planungsrecht schafft einen allgemeinen Regelungsrahmen, ohne inhaltliche Entscheidungen vorwegzunehmen oder auszuschließen.

Es wird empfohlen, den Abwägungsvorschlägen zu folgen und den Entwurfsunterlagen zuzustimmen. Um das Bauleitplanverfahren fortzusetzen, bedarf es des Beschlusses zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Ausschuss empfiehlt zu a) mit 9 Stimmen und 2 Enthaltungen sowie zu b) mit 9 Stimmen und 2 Enthaltungen:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend der Abwägungsvorschläge (Anlage 1).
- b) Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“ (Anlage 2) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 4 und 5) zu und beschließt seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

zu 8 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Diepholz
Vorlage: SV/FD3/054/2026

FDL Dornieden stellt vor:

Der Projektentwickler Arteus Energy GmbH hat einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (folgend Agri-PV-Anlage) im Bereich „Eggers Brücke / Triftweg“ gestellt.

Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage gemäß der DIN-SPEC-91434 mit Speicheroption mit dem Ziel der Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Mittelspannungsnetz. Die Agri-PV-Anlage soll im südlichen Stadtgebiet auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf einer Projektfläche von ca. 8,55 ha entstehen.

Der Flächeneigentümer besitzt einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ehrenburg. Der Eigentümer hat die Flächen aktuell an einen Diepholzer Betrieb verpachtet, da diese zu weit von seinem Betrieb entfernt liegen, um diese sinnvoll bewirtschaften zu können. Der Antragsteller hat die betroffenen Flurstücke von dem Grundstückseigentümer zusätzlich gepachtet und befindet sich in einem Kooperationsverhältnis, gemäß dem der geplante Geltungsbereich der Agri-PV-Anlage gemäß der DIN-SPEC-91434 weiterhin als Ackerland bewirtschaftet wird. Der aktuelle Pächter, ein Betrieb aus Diepholz, soll die Fläche auch nach der Errichtung der Agri-PV-Anlage weiterhin bewirtschaften.

Der voraussichtliche Netzanschlusspunkt soll am Umspannwerk Sankt Hülfe erfolgen. Die Distanz der Kabeltrasse von der geplanten Agri-PV-Projektfläche zum voraussichtlichen Netzanschlusspunkt beträgt in etwa 5,4 km.

Details des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes sollen im weiteren Laufe des Verfahrens im Rahmen der DIN-SPEC-91434 ausgearbeitet werden.

Die Projektflächen liegen im Außenbereich. Der Außenbereich soll im Grundsatz von Bebauung freigehalten werden. Der Gesetzgeber hat in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sogenannte „privilegierte Vorhaben“ definiert, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Bauleitplanung im Außenbereich zulässig sind. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind Agri-PV-Anlagen im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert und können daher auch ohne Bauleitplanung errichtet werden. Neben den grundsätzlichen Anforderungen des § 35 BauGB ist ein Vorhaben somit zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG dient, das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Das beantragte Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen nicht, so dass zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eine Bauleitplanung aufzustellen ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz – RROP (2016) sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen sowie in einem Teilbereich mit einer Altlastenfläche dargestellt.

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 einen Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen und Anfragen zu FFPV gefasst (SV/FD3/137/2024).

Unter Bezugnahme auf das Suchraumkonzept des Landkreises zu FFPV ist von einer Bauleitplanung für FFPV-Projekte abzusehen, da im Landkreis Diepholz bereits eine ausreichende Flächenkulisse für derartige Anlagen besteht.

Für Agri-PV-Anlagen wurde im genannten Beschluss jedoch eine Ausnahme vorgesehen: Über Anträge aktiver landwirtschaftlicher Betriebe auf deren eigenen Eigentumsflächen soll im Einzelfall entschieden werden. In Bezug auf Agri-FFPV entfällt der raumordnerische Hinderungsgrund „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“. Hier ist zu überlegen, inwieweit die Stadt Diepholz Projekte dieser Art auf eigenen Flächen aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Bauleitplanung unterstützen will, obwohl es insgesamt für großflächige FFPV eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene gibt.

Für Agri-PV-Vorhaben ergeben sich durch Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) und technischen Regelwerken wie der DIN SPEC 91434 besondere rechtliche und praktische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb. Hierzu gehören insbesondere ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit

allgemeinen Betriebsinformationen, der Darlegung des landwirtschaftlichen Erwerbszwecks und einem entsprechenden Nutzungsplan. Die Installations- und Planungskosten für Agri-PV-Anlagen sind wesentlich höher als Kosten für die Errichtung konventioneller FFPV-Anlagen und es bestehen weiterhin viele offene Fragen hinsichtlich des praktischen Betriebes und der Wirtschaftlichkeit von Agri-PV-Anlagen.

Der Eigentümer der Flächen betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemeinde Ehrenburg. Der Betrieb der Anlage ist durch die Arteus Energy GmbH vorgesehen, die die Flächen zu diesem Zweck vom Eigentümer pachten. Die betroffenen Flächen werden nicht durch den Eigentümer bewirtschaftet, sondern ebenfalls auf Basis eines Pachtverhältnisses von einem Diepholzer Betrieb genutzt. Laut Antrag soll die Bewirtschaftung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin durch den derzeitigen Pächter erfolgen. Mit dem Grundsatzbeschluss sollte für Agri-PV-Vorhaben von Diepholzer landwirtschaftlichen Betrieben auf deren Eigentumsflächen die Option offengehalten werden, im Einzelfall eine Bauleitplanung einzuleiten, sofern dem Projekt keine anderen Ziele und Belange entgegenstehen.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf ein Projekt, eines externen Landwirts und Flächeneigentümers, welches strukturell und finanziell von einem externen Unternehmen getragen und umgesetzt wird. Gleichzeitig ergeben sich aus dem Projekt Nachteile für den Diepholzer Pächter, der die Flächen bewirtschaftet. Auch bestehen in der direkten Umgebung keine Vorprägungen bzw. Vorbelastungen. In räumlicher Nähe befindet sich das Sondergebiet für „Fischteiche“ mit umfangreichem Grünbestand, das durch die Bahntrasse von der beantragten Projektfläche getrennt wird. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Dem Schutz des Außenbereichs sollte mit Blick auf eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene ein hohes Gewicht zugesprochen und nach Ansicht der Verwaltung keine Planung eingeleitet werden. Verwaltungsseitig wird nicht verkannt, dass Photovoltaikanlagen einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Standortauswahl sollte aber nicht ausschließlich von der Verfügbarkeit der Flächen abhängig gemacht werden. Auf dieser Grundlage wird auch ohne Nachweis der Anforderungen an die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung von Agri-PV-Anlagen die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Hinweis: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB sind FFPV-Anlagen unter anderem an Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert. Etwa 0,5 ha der Projektfläche liegen innerhalb des 200 m – Korridors entlang der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Der Ausschluss von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gilt nicht für Agri-PV. Die Raumbedeutsamkeit einer FFPV-Anlage wird ab einer Anlagengröße von 1 ha einzelfallbezogen vom Landkreis Diepholz, anhand der Kriterien: Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung sowie Vorbelastung des Gebietes und negative Vorbildwirkung geprüft. Kleinere Freiflächen-PV-Anlagen, unter 1 ha, unterliegen grundsätzlich nicht den raumordnerischen Festlegungen. In diesem Bereich könnte ein Agri-PV-Vorhaben grundsätzlich auch ohne Bebauungsplan über ein Baugenehmigungsverfahren errichtet werden.

Der Ausschuss ist einig, den Grundsatzbeschluss weiter zu tragen und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Der Ausschuss empfiehlt mit 11 Stimmen:

Dem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nicht entsprochen.

zu 9 Verschiedenes

Winterdienst

RH M. Langhorst lobt die durchweg sehr gute Räumungssituation auf den Straßen und Wegen in den letzten Tagen durch die Mitarbeiter.

RH Alber schließt sich an und dankt für die Umsetzung der Anregung zur Streugutverteilung.

zu 10 Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen an den Ausschuss gestellt.

gez. Ralf Müller
Vorsitzende/r

gez. Schilke
Protokollführer

gez. Dornieden
Fachdienstleiter